

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Bärwolff  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, DS 1550/14 Abfall- und Wertstoffentsorgung  
Kürschnergasse - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

Ihre Fragen vom 19.08.2014 zur Abfall- und Wertstoffentsorgung Kürschnergasse möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Welche satzungsmäßigen Regelungen der Abfall- und Wertstoffentsorgung sind in der Stadt Erfurt durch Gewerbetreibende im Gastronomiebereich zu beachten? (Bitte benennen.)*

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) gilt ohne Einschränkung auch für das Gastronomiegewerbe.

Das bedeutet:

Gemäß § 5 AbfWS ist das Grundstück, auf dem Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

Entsprechend der tatsächlich anfallenden Abfallmenge sind Abfallbehälter vorzusehen und zu benutzen (vgl. § 8 Abs. 8 AbfWS).

Das Gebot der getrennten Erfassung der Abfälle ergibt sich aus § 1 Abs. 1 AbfWS. Des Weiteren sind organische Abfälle aus Gaststätten (Speiseabfälle in der Küche und beim Gast) getrennt vom hausmüllähnlichen Abfall zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen (vgl. § 4 Abs. 10 AbfWS).

Zur Unterbringung der Abfallbehälter hat der Anschlusspflichtige gemäß § 10 Abs. 1 AbfWS auf dem angeschlossenen Grundstück einen Abfallbehälterstandplatz einzurichten. Soweit dafür eine privatrechtliche Vereinbarung besteht, kann der Abfallbehälterstandplatz auf einem anderen Grundstück eingerichtet werden.

Reicht der vorhandene Platz für die Unterbringung der Abfallbehälter auf dem Abfallbehälterstandplatz nicht aus, kann die Stadt eine häufigere Leerung der Abfallbehälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen festlegen (vgl. § 10 Abs. 1, Satz 5 AbfWS).

Seite 1 von 3

Die AbfWS räumt ein, dass in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung durch die Stadt auch die Einrichtung eines Abfallbehälterstandplatzes vor dem Grundstück, also im öffentlichen Verkehrsraum, möglich ist (vgl. § 10 Abs. 3 AbfWS).

Zum Zwecke der Entsorgung sind die Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz – das ist in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum vor dem anschlusspflichtigem Grundstück – bereitzustellen (vgl. § 10 Abs. 4 AbfWS). Abfallbehälter in diesem Sinne sind auch die grünen Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 4, h) AbfWS sowie die gelben Säcke gemäß § 9, Abs. 8, c) AbfWS.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter und -säcke im öffentlichen Verkehrsraum darf frühestens am Vorabend des Entsorgungstages ab 17.00 Uhr erfolgen; nach 22.00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden (vgl. § 11 Abs. 3 AbfWS).

2. *Inwieweit sind diese Regelungen im Revier Wenigemarkt und Kürschnergasse u. a. umgesetzt bzw. von der Stadtverwaltung genehmigt und kontrolliert? (Bitte auch auf die festgelegten Zeitspannen für Ausnahmegenehmigungen eingehen und diese benennen.)*

Die Grundstücke in der Kürschnergasse bzw. die dort vorhandenen Betriebe sind an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Erfurt angeschlossen.

Es stehen keine Abfallbehälter dauerhaft (d. h. nicht nur kurzzeitig zum Zwecke der Entsorgung) im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Fahrbahn).

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten befinden sich nicht alle Abfallbehälterstandplätze auf den eigenen Grundstücken.

Soweit dafür privatrechtliche Vereinbarungen bestehen bzw. dies vom Grundstückseigentümer geduldet wird, besteht kein Handlungsbedarf für die Stadtverwaltung. Die Stadt hat keine Einwände, wenn auf der Grundlage einer zivilrechtlichen Vereinbarung ein Nachbargrundstück zur Unterbringung der Abfallbehälter/Einrichtung des Abfallbehälterstandplatzes genutzt wird.

Das Grundstück in der Kürschnergasse, das teilweise zur Einrichtung von Abfallbehälterstandplätzen genutzt wird, steht noch im Eigentum der Stadt Erfurt. Das zuständige Fachamt hat die betroffenen Gewerbetreibenden nunmehr schriftlich aufgefordert, die Abfallbehälter umgehend zu entfernen und ist insofern nicht gewillt, diesen Zustand weiter zu dulden.

Bislang ist es keinem der Grundstückseigentümer/Gewerbetreibenden in der Kürschnergasse gestattet, die Abfallbehälter dauerhaft auf dem Gehweg bzw. der Fahrbahn abzustellen, d. h. eine Ausnahmegenehmigung zum Einrichten von Abfallbehälterstandplätzen im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 10 Abs. 3 AbfWS wurde für Grundstücke in der Kürschnergasse bzw. dem Wenigemarkt nicht erteilt.

3. *Wie und ab welchem Zeitpunkt will die Stadtverwaltung gewährleisten, dass die entsprechenden Regelungen von Gewerbetreibenden in dem genannten Viertel eingehalten werden?*

Die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung gemäß der Maßgabe der AbfWS Stadtverwaltung ist insbesondere im Bereich der Erfurter Altstadt aufgrund der baulichen Gegebenheiten eine Daueraufgabe für die Stadtverwaltung.

Die geltenden Regelungen der AbfWS sind im Bereich Kürschnergasse und Wenigemarkt grundsätzlich eingehalten, jedoch ist die provisorische Unterbringung der Abfallbehälter auf dem brachliegenden Grundstück in der Kürschnergasse kein befriedigender Zustand. Es war absehbar, dass dieses Provisorium mit dem Schließen der Baulücke wegfallen wird. Andererseits ist es - sofern keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen - durchaus möglich, dass der Grundstückseigentümer Dritten eine Teilfläche zum Einrichten eines Abfallbehälterstandplatzes zur Verfügung stellt. Zumindest ist die geltende AbfWS kein Instrument, um eine solche zivilrechtliche Vereinbarung zu unterbinden.

Ein Beispiel für eine gelungene Lösung bzgl. der Abfallbehälterstandplätze in der Erfurter Altstadt ist das Müllhäuschen für die Objekte auf der Krämerbrücke.

Auch viele andere Grundstücke in der Erfurter Altstadt sind komplett bebaut. Einige dieser Objekte, wie z. B. die Kürschnergasse 7, 8, haben keine Entsorgungsräume und/oder Transportwege/-möglichkeiten für die Abfallbehälter.

Das allein stellt hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung schon eine Herausforderung dar. Werden solche Objekte zum Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften genutzt, ist es aufgrund der in einem solchen Betrieb entstehenden Abfallmengen kaum möglich, nur mittels der AbfWS einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

Grundsätzlich ist es nach Thüringer Bauordnung vom 28.03.2014 nicht möglich, Entsorgungsräume innerhalb der Gebäude zu verlangen. Daher wurde im Rahmen der Baugenehmigung immer auf die Regelungen der AbfWS verwiesen bzw. wurde der Bauherr in der Baugenehmigung dazu verpflichtet, Entsorgungsräume für Abfallbehälter im Gebäude vorzuhalten. Dies gestaltete sich jedoch in vielen Fällen äußerst schwierig, da auf Grund der bestehenden baulichen Situation es nicht immer möglich war, diese Entsorgungsräume im Gebäude vorzuhalten bzw. einen entsprechenden Transportweg für die Abfallbehälter durch das Gebäude sicherzustellen.

Die Maßgabe des § 10 Abs. 1, Satz 5 AbfWS ermöglicht es der Stadt, zusätzlich zur regulären wöchentlichen Entsorgungstour gebührenpflichtige Zusatzleerungen festzulegen.

Sofern die betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden nach dem Wegfall des provisorischen Standplatzes keine andere ordnungsgemäße Lösung für ihr Abfallproblem realisieren, wird diese Regelung zur Anwendung kommen müssen.

Die Mitwirkungsbereitschaft bzw. die Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer und der Gewerbetreibenden ist hier im hohen Maße gefragt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein